

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 512/07 B

L 4 R 121/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 R 163/06 (SG Detmold)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 21. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.11.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mehrere Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte verneint. Er habe keinen Anspruch auf Gewährung von Rentenleistungen für Zeiten vor dem 1.12.2005, da trotz des bereits am 22.1.1993 eingetretenen Versicherungsfalls erst im Dezember 2005 der Rentenanspruch gestellt worden sei. Ein früherer Rentenbeginn ergebe sich auch nicht auf Grund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, weil weder von Seiten der Beklagten noch eines anderen Versicherungsträgers eine Pflichtverletzung ersichtlich sei. Bei der Berechnung der Rente seien rentenrechtliche Zeiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls (22.1.1993) nicht zu berücksichtigen. Die Beklagte sei auch nicht verpflichtet, die dem Grundsicherungsamt für den Zeitraum vom 1.12.2005 bis 31.7.2006 aus der Rente erstatteten Beträge an den Kläger auszuzahlen, da dessen Ansprüche auf Zahlung der Erwerbsminderungsrente für diesen Zeitraum durch die Leistungen des Grundsicherungsamts als erfüllt gälten. Schließlich habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung, denn er sei zur freiwilligen Versicherung berechtigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Mutter des Klägers persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig für den Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (vgl. §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).
- 4 Nach Überprüfung der angefochtenen Entscheidung und nach Durchsicht der Akten hält es der erkennende Senat auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers für ausgeschlos-



sen, dass dieser bei einer Fortführung des Verfahrens in einem der Streitpunkte auch nur teilweise Erfolg haben könnte.

- 5 Nach den vom LSG - unter weitgehender Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 8.12.2006 - getroffenen Feststellungen kann der Kläger die Erwerbsminderungsrente erst ab 1.12.2005 beanspruchen, weil der entsprechende Rentenanspruch erst im Dezember 2005 gestellt worden ist. Eine frühere Antragstellung ist von den Vorinstanzen nicht festgestellt worden. Auch für den erkennenden Senat finden sich nach Durchsicht der Akten keine Anhaltspunkte für einen bereits früher gestellten Antrag. Die Feststellung, dass der im Jahre 1987 gestellte Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht zugleich als Antrag auf Rente anzusehen sei, erscheint unangreifbar, da für den damaligen Zeitpunkt noch nicht von einem herabgesetzten Leistungsvermögen in rentenberechtigendem Ausmaß ausgegangen werden könnte. Nach § 99 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist bei einer "verspäteten" Antragstellung die Rente von dem Kalendermonat an zu leisten, in dem die Rente beantragt worden ist. Entsprechend dieser Vorschrift leistet die Beklagte die Rente ab 1.12.2005. Ein früherer Zahlungsbeginn ist auch nicht über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu begründen, weil Anhaltspunkte für eine der Beklagten zurechenbare Pflichtverletzung nicht vorliegen.
- 6 Hinsichtlich der vom Kläger für die Berechnung der Rente beantragten Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten nach dem 22.1.1993 gibt es keine Rechtsgrundlage, sodass insoweit das Vorgehen der Beklagten nicht zu beanstanden ist. § 75 Abs 2 SGB VI regelt ausdrücklich, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen, nicht zu ermitteln sind.
- 7 Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Auszahlung der Rente für den Zeitraum vom 1.12.2005 bis zum 31.7.2006. Da das Grundsicherungsamt der Stadt Bielefeld für diesen Zeitraum Grundsicherungsleistungen an den Kläger in einer die Rente übersteigenden Höhe gezahlt und gegenüber der Beklagten einen Erstattungsanspruch geltend gemacht hat, gilt der Rentenanspruch des Klägers auf Zahlung der Rente für diesen Zeitraum gemäß § 107 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) als erfüllt. Eine Auszahlung der Rente an sich kann der Kläger nicht beanspruchen. Mit der Erfüllungsfiktion in § 107 Abs 1 SGB X hat der Gesetzgeber sich aus Gründen der Rechtsklarheit und der Verwaltungsökonomie für eine unkomplizierte Form des Ausgleichs von Leistungsbewilligungen entschieden, die eine Rückabwicklung im Verhältnis des vorleistenden Trägers (hier: des Grundsicherungsamts) und dem Leistungsberechtigten (hier: dem Kläger) sowie ein Nachholen der Leistung im Verhältnis zwischen dem leistungspflichtigen Träger (hier: der Beklagten) und dem Leistungsberechtigten (hier: dem Kläger) ausschließen soll (BSG SozR 3-1300 § 107 Nr 10). Hinweise darauf, dass



der Erstattungsanspruch des Grundsicherungsamts zu Unrecht geltend gemacht worden sein könnte, finden sich nicht.

- 8 Schließlich ist auch der Anspruch auf Beitragserstattung vom LSG zu Recht verneint worden. Dabei kann dahinstehen, welche Beiträge der Kläger im Einzelnen erstattet haben möchte, dh ob er tatsächlich die Erstattung sämtlicher gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung oder nur derjenigen Beiträge, die nach dem 1.2.1993 liegen, geltend machen möchte. Dem Anspruch auf Beitragserstattung steht entgegen, dass nach den Feststellungen des LSG, die mit der Aktenlage übereinstimmen, der Kläger zur freiwilligen Versicherung (§ 7 SGB VI) berechtigt ist und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (§ 50 SGB VI) erfüllt hat (§ 210 Abs 1 Nr 1 und 2 SGB VI). Nur ergänzend sei der Kläger darauf hingewiesen, dass eine Erstattung sämtlicher Beiträge, wenn sie denn möglich wäre, zum Erlöschen des Versicherungsverhältnisses führen würde (§ 210 Abs 7 SGB VI) und die Beklagte dann auch nicht zur Rentengewährung verpflichtet wäre - eine Rechtsfolge, die vom Kläger wohl kaum gewünscht sein kann.
- 9 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

